



SV Berliner Bären e. V.

Beitragsordnung Tennis

(gemäß § 6 der Vereinsatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an die Abteilung Tennis. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Abteilungsversammlung beschlossen. Gebühren legt die Abteilungsleitung fest.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Obergrenze für eine Umlage beträgt 25% eines Jahresbeitrags.
4. Jahresbeiträge ohne Arbeitsstunden:

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Höhe pro Jahr</u>
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	60,- EUR
Ehepaare/ Lebenspartner pro Person	335,- EUR
Erwachsene über 18 Jahre	370,- EUR
Azubis, Ersatzdienstleistende, Studenten (bis 27 J.)	200,- EUR
Zweitmitgliedschaft ¹	180,- EUR
Schnuppermitgliedschaft ²	120,- EUR
Passive Mitglieder ³	110,- EUR
Auswärtiges Mitglied ⁴	60,- EUR
Erwachsene Mitglieder aus anderen Vereinsabteilungen	185,- EUR

¹ keine Teilnahme an Verbandsspielen für SV Berliner Bären e.V. möglich, Nachweis Hauptverein erforderlich

² Die Mitgliedschaft ist einmalig und für 3 Monate möglich (im Zeitraum Mai bis September)

³ Dürfen nicht auf den Außenplätzen im Sommer spielen

⁴ Wohnsitz außerhalb von Berlin/Brandenburg

Die Aufnahmegebühr beträgt 0,- EUR. Ab einer Mitgliederzahl von 400 Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr fällig:

- Erwachsene, Ehepaare (pro Person), Zweitmitgliedschaft, passive Mitglieder, auswärtige Mitglieder, Erwachsene aus anderen Vereinsabteilungen: 200,- EUR
- Kinder/Jugendliche, Azubis, Ersatzdienstleistende, Studenten (bis 27 J.): 50,- EUR

Bei Austritt wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

5. Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr ist ab dem Tag des Eintritts der Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder – egal aus welchem Grund – haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge. Erfolgt der Eintritt ab dem 01.07 eines Jahres wird der Beitrag für dieses Jahr um die Hälfte reduziert. Die Aufnahmegebühr ist davon unberührt.
6. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zum Wohle der Abteilung zu leisten. Es sind 6 Arbeitsstunden pro Jahr pro Mitglied zu leisten, ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Personen ab 80 Jahren müssen 3 Arbeitsstunden leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird je nicht erbrachter Arbeitsstunde ein Geldbetrag von 15,- EUR fällig. Der Betrag für die Arbeitsstunden muss vorab gezahlt werden und wird im Folgejahr gem. geleisteten Stunden zurückerstattet.
7. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist jeweils zum 15. des auf die Rechnung folgenden Monats zu zahlen. Zu Beginn des Jahres aber bis zum 15. Januar



8. Die Jahresbeiträge inkl. Arbeitsstunden können monatlich gezahlt werden, die Gesamtsumme erhöht sich dadurch um 5% und wird gleichmäßig auf die Monate verteilt.
9. Die Zahlungen können als SEPA-Lastschrift oder als Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto erfolgen.
10. Bei verspäteten Zahlungen werden Mahnkosten von 10,- EUR je Mahnung in Rechnung gestellt.
11. Für Rücklastschriften im Rahmen von SEPA-Einzügen werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,- EUR je Rücklastschrift berechnet.
12. Veränderungen der persönlichen Angaben sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
13. Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 5 der Satzung und § 2 der Abteilungsordnung möglich.
14. Das Spielen auf den Freiplätzen mit Nicht-Mitgliedern ist 3x im Jahr erlaubt. Vorab ist die Gebühr von 20,- pro Spieltermin pro Nicht-Mitglied in bar in der Gastronomie abzugeben oder auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. über das Platzbuchungssystem zu buchen.
15. Spielerinnen und Spieler der 1. Damen bzw. 1. Herren (max. die ersten 8 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit der Meldeliste) sind beitragsfrei.
16. Diese Beitragsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am **28.06.2024** beschlossen und tritt zum 29.06.2024 in Kraft.